

Anzeige nach § 50 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wesentliche Veränderungen der Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

Hinweise:

Jede wesentliche Veränderung sowie die Beendigung/Wiederaufnahme der Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Personen, die auf der Grundlage des § 46 IfSG (Tätigkeit unter Aufsicht) tätig sind.

Auf die Erlaubnis- und Anzeigepflichten gemäß Biostoffverordnung sowie – im Fall gentechnischer Tätigkeiten – die Anzeige und Anmeldepflichtungen gemäß Gentechnikgesetz wird verwiesen.

1. Anzeigende Person	
Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
Straße Hausnr.: _____	PLZ Ort: _____
Telefon: _____	E-Mail: _____

2. Erlaubnis nach § 44 IfSG der anzeigenden Person	
Ausgestellt am: _____	Ausstellende Behörde: _____
<input type="checkbox"/> liegt der Behörde vor	<input type="checkbox"/> ist in beglaubigter Abschrift diesem Antrag beigelegt

3. Grund der Anzeige
<input type="checkbox"/> Wesentliche Änderung von Art/Umfang der Tätigkeit (weitere Angaben unter 4.)
<input type="checkbox"/> Wesentliche Änderung der Entsorgungsmaßnahmen (weitere Angaben unter 5.)
<input type="checkbox"/> Wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Räume/Einrichtungen (Weitere Angaben unter 6.)
<input type="checkbox"/> Beendigung der Tätigkeit
<input type="checkbox"/> Wiederaufnahme der Tätigkeit

4. Wesentliche Änderung von Art und Umfang der Tätigkeit	
Tätigkeitenbeschreibung	
Erreger (ggf. weitere auf gesondertem Blatt auflisten)	RG nach BioStoffV

5. Wesentliche Änderung der Entsorgungsmaßnahme/n

6. Wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Räume/Einrichtung

7. Ergänzende Angaben

Datum der Anzeige	Unterschrift der anzeigenden Person